

<p><b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  <b>OR Walter Mächtlinger (CDU)</b>  sowie der CDU-OR-Fraktion  vom: 05.12.09  eingegangen: 05.12.09</p>	<p>Gremium:   Termin:   TOP:   Verantwortlich:</p>	<p><b>Ortschaftsrat Durlach</b>   <b>13.01.2010</b>   <b>10</b>  <b>öffentlich</b>  <b>Bürgerservice und Sicherheit</b></p>
<p><b>Durchfahrt durch die Fußgängerzone</b></p>		

Die Pfinztalstraße ist in Höhe der Hausnummer 78 (Friedrich-Realschule) und der Einmündung Amthausstraße / Zunftstraße als Fußgängerbereich ausgewiesen. Bei einer Überprüfung der Beschilderung vor Ort war festzustellen, dass diese nicht der geänderten Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen entspricht.

Wir haben daher das Tiefbauamt gebeten, die Zusatzbeschilderung an der Einmündung Amthausstraße / Zunftstraße wie folgt zu ändern: „Lieferverkehr von 8-11 h frei; Grundstückszufahrten frei; Radfahrer ab 20-10 h des Folgetages, sowie an Sonn- und Feiertagen frei.“

In Höhe der Pfinztalstraße 78 ist lediglich erforderlich, den Zusatz „Radfahrer ab 20-10 h des Folgetages, sowie an Sonn- und Feiertagen frei“ anzubringen, da für Fahrzeugführer an der Einmündung Bienleinstorstraße / Keltornstraße bereits ein Einfahrtsverbot besteht.

Die Ge- und Verbote innerhalb des Fußgängerbereichs sind in der Straßenverkehrsordnung eindeutig geregelt. Der Fußgängerbereich ist den Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer, hier Lieferanten, Grundstücksanlieger und Radfahrer dürfen nur zu den vorgegebenen Zeiten den Fußgängerbereich benutzen. In diesem Fall sind die Verkehrsteilnehmer verpflichtet, auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen und ihre Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anzupassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet, noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.

Anderslauter Aussagen sind nicht maßgebend.

Für das kommende Jahr ist eine gemeinsame Kontrollaktion mit der Landespolizei geplant. Häufige oder regelmäßige Kontrollen sind aus personellen Gründen oft nicht möglich.